Reglement über die Ausbildung zur Technikerin oder zum Techniker HF Bauführung

vom 03.11.2015 (Fassung in Kraft getreten am 01.02.2022)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg

gestützt auf die Verordnung des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung vom 11. März 2005 über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF);

gestützt auf die vom Bundesamt für Berufsbildung und Technologie am 24. November 2010 genehmigten Rahmenlehrpläne;

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion,

beschliesst:

Art. 1 Geltungsbereich

[1] In diesem Reglement wird die Ausbildung an der Bautechnischen Schule (BTS), die der Hochschule für Technik und Architektur Freiburg (HTA-FR) angegliedert ist, geregelt.

[2] Geregelt werden die Zulassung zur BTS und die Ausbildung an dieser Schule zur Erlangung des Diploms als Technikerin oder Techniker HF Bauführung.

Art. 2 Bedingungen für die Zulassung

[1] Wer in die BTS aufgenommen werden möchte, muss die folgenden Bedingungen erfüllen:

a) die nach Artikel 3 erforderliche Vorbildung abgeschlossen haben;

b) im Kalenderjahr, in dem die Ausbildung beginnt, das zwanzigste Altersjahr vollendet haben.

Art. 3 Erforderliche Vorbildung

[1] Die erforderliche Vorbildung ist grundsätzlich eine mit dem eidgenössischen Fähigkeitszeugnis (EFZ) abgeschlossene Lehre als:

a) Maurer/in EFZ, Betonwerker/in EFZ, Bauwerktrenner/in EFZ, Zimmerin/Zimmermann EFZ, Zeichner/in EFZ (Richtung Architektur oder Ingenieurbau);

b) im Berufsfeld «Verkehrswegbau», Strassenbauer/in EFZ, Industrie- und Unterlagsbodenbauer/in EFZ, Grundbauer/in EFZ, Pflästerin/Pflästerer EFZ.

[2] Den Inhaberinnen und Inhabern eines EFZ nach Absatz 1 wird ein Praktikum in einem Bauunternehmen (Hoch- und/oder Tiefbau) vor Antritt der Ausbildung empfohlen. Davon ausgenommen sind Maurerinnen und Maurer sowie Strassenbauerinnen und Strassenbauer.

[3] Die Inhaberinnen und Inhaber anderer EFZ und anderer Abschlüsse auf der Sekundarstufe II werden zugelassen, wenn sie bei der Aufnahmeprüfung nachweisen können, dass sie über die erforderlichen Grundkenntnisse verfügen, und vor der Zulassung zur Ausbildung eine mindestens einjährige Berufserfahrung in einem Bauunternehmen (Hoch- und/oder Tiefbau) vorweisen können.

Art. 4 Zuständige Behörde

[1] Über die Aufnahme in die BTS entscheidet die Direktion der HTA-FR aufgrund einer Aufnahmeprüfung.

[2] Die Aufnahmeprüfung wird jedes Jahr durchgeführt; sie ist grundsätzlich nur für das folgende Studienjahr gültig.

[3] Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen sich innerhalb der von der Direktion der HTA-FR festgelegten und veröffentlichten Fristen zur Aufnahmeprüfung anmelden. Die verlangten Unterlagen müssen der Anmeldung beigelegt werden.

[4] Die Direktion der HTA-FR kann Ausnahmen gestatten, insbesondere für die Aufnahme in ein anderes Studiensemester als das erste.

Art. 5 Organisation der Ausbildung

[1] Die Ausbildung an der BTS dauert drei Jahre. Sie besteht aus zwei Jahren Unterricht und einem Jahr Praktikum.

[2] Für das Studienprogramm des ersten Jahres verfügen die Studierenden über höchstens zwei Jahre und für den Abschluss des gesamten Programms über höchstens sechs Jahre.

[3] In gerechtfertigten Ausnahmefällen kann die Direktion auf Empfehlung der für den Studiengang verantwortlichen Person eine Überschreitung der Fristen nach Absatz 2 dieses Artikels bewilligen.

Art. 6 Studienplan

[1] Der Studienplan wird von der Direktion der HTA-FR nach den Bestimmungen des Bundes auf Antrag der für die BTS verantwortlichen Person und nach Anhörung der Expertinnen und Experten und der Lehrkräfte der BTS beschlossen.

[2] Der Studienplan enthält die Anzahl Wochenlektionen für jedes unterrichtete Fach, den Koeffizienten, mit dem die Kursnote bei der Berechnung des Moduldurchschnitts gemäss Artikel 9 multipliziert wird, sowie die Kurse, die bei den Schlussprüfungen geprüft werden.

Art. 7 Lernkontrolle

[1] Die Studierenden müssen in allen Fächern des Studienplans regelmässig Lernkontrollen in Form von schriftlichen oder mündlichen Prüfungen absolvieren.

[2] Am Ende jedes Studienjahres erhalten sie ein Zeugnis.

Art. 8 Notenskala

[1] Es gilt folgende Notenskala:

6 = ausgezeichnet

5 = gut

4 = genügend

3 = ungenügend

2 = sehr schwach

1 = unbrauchbar, nicht ausgeführt.

Art. 9 Organisation des Studienplans

[1] Der Studienplan ist in mehrere Module aufgeteilt, die einen oder mehrere Kurse umfassen. Er wird im Internet veröffentlicht und den Studierenden zu Beginn des Studienjahres abgegeben.

[2] Die Kurse können unterschiedliche Formen annehmen (Vorlesungen, praktische Arbeiten, Workshops, Projekte usw.) und dauern höchstens ein Semester.

[3] Für jeden Kurs wird eine Kursbeschreibung erstellt. Diese enthält die allgemeinen Lernziele (die angestrebten Kompetenzen), den Inhalt, die Unterrichtsformen sowie die Modalitäten der Lernkontrolle.

Art. 10 Kurse, Lernkontrollen und Schlussprüfungen

[1] Für jeden Kurs wird aufgrund der Lernkontrollen eine Note vergeben, die auf eine Dezimalstelle gerundet wird.

[2] Ein Kurs kann mit einer Schlussprüfung abschliessen. In diesem Fall ist die Schlussprüfung obligatorisch, und die Kursnote wird gemäss den Angaben in der Kursbeschreibung anhand der Resultate der Schlussprüfung und der Lernkontrollen berechnet.

[3] Die Noten von Kursen, die nicht mit einer Schlussprüfung abschliessen, werden vom Studiengangsrat genehmigt.

[4] Die Noten von Kursen, die mit einer Schlussprüfung abschliessen, werden von der Prüfungskommission genehmigt.

[5] Für die Schlussprüfungen gilt eine separate Richtlinie.

Art. 11 Fach, Fachnote, Prüfungserfolg

[1] Ein Fach besteht aus zwei Kursen des gleichen Programmjahres, von denen der eine im Wintersemester und der andere im Sommersemester stattfindet. Die Kurse tragen die gleiche Bezeichnung, haben aber unterschiedliche Nummern. Ein Kurs, der nur während eines Semesters stattfindet, wird Semesterfach genannt.

[2] Die Fachnote ist das arithmetische Mittel der beiden Noten der Kurse, aus denen sich das Fach zusammensetzt.

[3] Ein Modul gilt als bestanden, wenn das gewichtete Mittel der Fachnoten mindestens 4,0 beträgt und keine Fachnote oder Semesterfachnote unter 3,0 liegt. Die Gewichtungsfaktoren werden im Studienplan aufgeführt.

[4] Die Modulnote wird auf eine halbe Note gerundet.

Art. 12 Beförderung ins dritte Studienjahr

[1] Für die Beförderung ins 3. Studienjahr müssen die Studierenden die folgenden Bedingungen erfüllen. Sie haben

a) alle Module des Studienplans für das erste Studienjahr erfolgreich abgeschlossen;

b) das in diesem Reglement beschriebene Praktikum vorschriftsgemäss absolviert;

c) am Ende des Praktikums der für die BTS verantwortlichen Person einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit vorgelegt. Dieses Dokument muss von der Praktikumsleiterin oder vom Praktikumsleiter gegengezeichnet sein und zusammen mit einem von ihr oder ihm verfassten Arbeitszeugnis eingereicht werden.

Art. 13 Wiederholung

[1] Wird ein Modul nicht bestanden, so muss es baldmöglichst wiederholt werden. In diesem Fall müssen grundsätzlich nur die Fächer wiederholt werden, in denen die Note 4,0 nicht erreicht wurde.

[2] Ein nicht bestandenes Fach muss grundsätzlich innerhalb des folgenden Studienjahres wiederholt werden.

[3] Für die Bewilligung von Abweichungen von den Bestimmungen in den Absätzen 1 und 2 ist die für die BTS verantwortliche Person zuständig.

[4] Mit dem Einverständnis der für die BTS verantwortlichen Person können Studierende auch einen bestandenen Kurs wiederholen (Schlussnote von mindestens 4,0).

[5] Die für einen wiederholten Kurs vergebene Note ist die bei der Wiederholung erreichte Note.

[6] Wird ein Kurs wiederholt, so sind die Modalitäten anwendbar, die zum Zeitpunkt der Wiederholung gelten.

[7] Wurde ein zu wiederholender Kurs aus dem Modul gestrichen, so ersetzt ihn die für die BTS verantwortliche Person durch eine gleichwertige Bildungsaktivität.

Art. 14 Endgültiges Nichtbestehen eines Moduls

[1] Das Nichtbestehen eines Moduls ist endgültig, wenn die Resultate nach einer Wiederholung des Moduls weiterhin ungenügend sind.

[2] In diesem Fall kann erst nach einer vierjährigen Wartefrist ein neuer Zulassungsantrag bei der BTS gestellt werden.

[3] Bei einer erneuten Zulassung bestimmt die für die BTS verantwortliche Person, von welchen Kursen die studierende Person dispensiert ist.

Art. 15 Praktikum

[1] Das zweite Studienjahr besteht aus einem Praktikum in Bauführung.

[2] Das Bauführungspraktikum wird in einem Hoch- und/oder einem Tiefbauunternehmen absolviert.

[3] Es dauert mindestens 40 effektive Arbeitswochen und kann mit der vorgängigen Zustimmung der für die BTS verantwortlichen Person auch eine Militär- oder Zivildienstperiode beinhalten.

Art. 16 Praktikumsplatz

[1] Die Studierenden müssen ihre Praktikumsstelle selbst suchen.

[2] Vor Ende des ersten Studienjahres müssen sie der für die BTS verantwortlichen Person einen Vertrag zur Genehmigung vorlegen, der von der Praktikumsleiterin oder vom Praktikumsleiter ausgestellt und unterzeichnet wurde.

Art. 17 Diplomarbeit

[1] Das letzte Ausbildungsjahr beinhaltet ein Modul «Diplomarbeit».

[2] Zur Diplomarbeit wird nur zugelassen, wer alle Module des Studienplans des dritten Studienjahres erfolgreich absolviert hat.

[3] Die Bewertung stützt sich einerseits auf die ausgeführte Arbeit und den Bericht, den die oder der Studierende fristgerecht eingereicht hat, und andererseits auf die mündliche Verteidigung der Arbeit.

[4] Für die Diplomarbeit werden zusätzliche Weisungen aufgestellt.

Art. 18 Präsenz im Unterricht

[1] Die Studierenden sind verpflichtet, den Unterricht und die anderen obligatorischen Aktivitäten zu besuchen.

Art. 19 Prüfungsabsenzen

[1] Eine studierende Person, die an der Teilnahme an einer Prüfung verhindert ist, legt der betroffenen Lehrperson unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von drei Tagen nach der Prüfung, eine schriftliche Begründung vor. Bei einer Schlussprüfung (im Sinne von Art. 10 Abs. 2) muss die Absenzbegründung direkt an den akademischen Dienst gerichtet werden.

[2] Die zuständige Lehrperson oder der akademische Dienst entscheidet darüber, ob eine entschuldbare Absenz vorliegt.

[3] Falls die Absenz als entschuldbar anerkannt wird, entscheidet die betroffene Lehrperson oder der akademische Dienst nach Anhörung der für die BTS verantwortlichen Person, ob die versäumte Prüfung nachgeholt werden muss.

[4] Bei unentschuldigten oder nicht als entschuldbar anerkannten Absenzen wird für die versäumten Prüfungen die Note 1 vergeben.

Art. 20 Betrug und Gebrauch falscher Urkunden

[1] Jeder Betrug einschliesslich Plagiats oder versuchten Betrugs im Rahmen von Lernkontrollen, Prüfungen und der Abfassung der Diplomarbeit hat zur Folge, dass die Prüfung für nicht bestanden bzw. das Diplom für ungültig erklärt wird. Ausserdem kann eine Disziplinarmassnahme nach Artikel 21 ausgesprochen werden.

[2] Der Gebrauch falscher Titel oder Abschlüsse durch die Studierenden oder Kandidierenden führt zur Annullierung bereits erlassener Verfügungen und zum definitiven Ausschluss aus der BTS.

Art. 21 Disziplinarmassnahmen

[1] Studierende, die gegen die Vorschriften verstossen, werden je nach Grad des Verschuldens mit einer der folgenden Disziplinarmassnahmen belegt:

a) Verwarnung;

b) vorübergehender Ausschluss;

c) Ausschluss aus der BTS.

[2] Die Disziplinarmassnahmen werden von der Direktion der HTA-FR ausgesprochen.

[3] Bevor eine Sanktion ausgesprochen wird, muss die oder der Studierende angehört werden.

[4] Die Verfügung wird der oder dem Studierenden schriftlich unter Angabe der Rechtsmittel eröffnet.

Art. 22 Titel

[1] Studierende, die alle Module des Studienplans einschliesslich der Diplomarbeit bestanden haben, erhalten den Titel Technikerin HF Bauführung bzw. Techniker HF Bauführung.

Art. 23 Einsprache

[1] Gegen Verfügungen über die Nichtzulassung oder gegen Entscheide, welche die Stellung einer studierenden Person beeinträchtigen oder beeinträchtigen können, kann innerhalb von zehn Tagen bei der Direktion der HTA-FR schriftlich Einsprache erhoben werden.

Art. 24 Beschwerde

[1] Gegen den Einspracheentscheid kann innerhalb von zehn Tagen eine Beschwerde an die Volkswirtschafts- und Berufsbildungsdirektion gerichtet werden.

Art. 25 Aufhebung bisherigen Rechts

[1] Das Reglement vom 23. Dezember 1991 über die Ausbildung an der Bautechnischen Schule (SGF 426.32) wird aufgehoben.

Art. 26 Inkrafttreten

[1] Dieses Reglement wird rückwirkend auf den 14. September 2015 in Kraft gesetzt.

Änderungstabelle – Nach Beschlussdatum

Beschluss	Berührtes Element	Änderungstyp	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
03.11.2015	Erlass	Grunderlass	14.09.2015	2015_109
22.08.2017	Art. 11	geändert	01.09.2017	2017_070
04.03.2022	Art. 24 Abs. 1	geändert	01.02.2022	2022_026

Änderungstabelle – Nach Artikel

Berührtes Element	Änderungstyp	Beschluss	Inkrafttreten	Quelle (ASF seit 2002)
Erlass	Grunderlass	03.11.2015	14.09.2015	2015_109
Art. 11	geändert	22.08.2017	01.09.2017	2017_070
Art. 24 Abs. 1	geändert	04.03.2022	01.02.2022	2022_026